

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juni 1963	Nummer 67
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21240	17. 5. 1963	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Gewährung von Landeszuschüssen an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen und Krankenpflegevorschulen	938

21240

**Richtlinien
für die Gewährung von Landeszuschüssen an Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen und Krankenpflegevorschulen**

RdErl. d. Innenministers v. 17. 5. 1963 —
VI A 3 — 56.00.22
I A 1 (SdH) 11—49.102 '63

1 Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen**1.1 Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses**

Für die Gewährung von Landeszuschüssen an die Träger der staatlich anerkannten Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen gelten folgende Voraussetzungen:

- 1.11 Der Träger muß den Schülerinnen ein monatliches Taschengeld von mindestens 60,— DM zahlen. Für Angehörige religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften kann an Stelle des Taschengeldes ein Unterhaltsbeitrag treten.
- 1.12 Die Schule muß über eine eigene Lehrschwester verfügen.
- 1.13 Die Schule muß wenigstens insgesamt 8 Schülerinnen — ohne Praktikantinnen — haben.
- 1.14 Die Lehrpläne müssen den Vorschriften des Krankenpflegegesetzes v. 15. Juli 1957 (BGBl. I S. 716) entsprechen.

1.2 Höhe des Zuschusses

Der Landeszuschuß beträgt 2,— DM pro Tag und Schülerin.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Zuschußempfänger hat dem Regierungspräsidenten ein namentliches Schülerinnenverzeichnis mit Vermerken über die Zeit der Teilnahme am Lehrgang vorzulegen und nachzuweisen, daß die unter Nummer 1.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

2 Krankenpflegevorschulen**2.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses**

Für die Gewährung eines Landeszuschusses an die Träger der Krankenpflegevorschulen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 2.11 Die Krankenpflegevorschule muß als förderungswürdig anerkannt worden sein.
- 2.12 Die Krankenpflegevorschule muß bei Inbetriebnahme mindestens 10 Vorschülerinnen haben.
- 2.13 Die Krankenpflegevorschule muß einen eigenen Wirtschaftsplan (Muster s. Anlage) vorlegen, aus dem die Einnahmen und die Ausgaben zur Ausstattung und Unterhaltung (einschl. kleinerer baulicher Veränderungen) der Krankenpflegevorschule sowie der Unterkünfte der Vorschülerinnen zu er-

sehen sind. Der Wirtschaftsplan kann nach Bedarf erweitert werden. Für das Rechnungsjahr 1963 genügt die Ausfüllung der Spalte „Ansatz 1963“.

2.2 Höhe des Zuschusses

Der Landeszuschuß für die Krankenpflegevorschulen beträgt 2,50 DM pro Tag und Schülerin.

2.3 Verwendungsnachweis

Außer dem Nachweis, daß die unter Nummer 2.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, haben die Krankenpflegevorschulen dem Regierungspräsidenten folgende Unterlagen vorzulegen:

- 2.31 Ein namentliches Schülerinnenverzeichnis mit Vermerken über die Zeit der Teilnahme am Lehrgang.
- 2.32 Nachweis über die Ist-Ausgabe, aufgeschlüsselt entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplanes. Der Nachweis muß bei kommunalen Einrichtungen mit dem Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Trägers und bei freigemeinnützigen Einrichtungen einer ähnlichen Stelle versehen sein.

2.4 Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Regierungspräsidenten

An Hand der eingereichten Unterlagen ist die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel zu prüfen. Insbesondere sind durch Gegenüberstellung der Ist-Ausgaben mit dem Wirtschaftsplan etwaige wesentliche Abweichungen zu ermitteln. Soweit die Notwendigkeit der Abweichung aus der Übersicht nicht ersichtlich ist, müssen die Gründe besonders nachgewiesen werden. Die Rechnungsbelege verbleiben bei den Krankenpflegevorschulen. Die Bewilligungsbehörde hat sich durch Stichproben von der sparsamen Haushaltsführung des Zuschußempfängers zu überzeugen.

3 Mittelzuweisung und Abrechnung mit den Trägern

- 3.1 Die Regierungspräsidenten weisen den Krankenpflegeschulen und -vorschulen vierteljährlich im voraus Abschlagszahlungen zu. Die Höhe richtet sich nach der Durchschnittszahl der Schülerinnen des Vorjahres. Die endgültige Abrechnung hat nach der tatsächlich vorhandenen Schülerinnenzahl des jeweiligen Rechnungsjahres zu erfolgen.

- 3.2 Zur Verwaltungsvereinfachung sind am Ende eines Rechnungsjahres nicht verwendete Restbeträge als 1. Rate auf das neue Rechnungsjahr anzurechnen. Bei Abrechnung bis Kassenschluß ist der überzahlte Betrag im alten Jahr von der Ausgabe abzusetzen.

4 Allgemeines

- 4.1 Die Regierungspräsidenten haben sich im Laufe des Jahres durch eine örtliche Besichtigung der Krankenpflegeschulen und -vorschulen von dem ordnungsmäßigen Schulbetrieb zu überzeugen.
- 4.2 Die Regierungspräsidenten legen dem Innenminister bis zum 15. 2. eines jeden Jahres eine Aufstellung nach folgendem Muster vor:

T.

Anlage

	Anzahl der Schulen	Platzzahl	Durchschnittszahl d. im vergangenen Jahr belegten Plätze	Höhe des Gesamtbetrages d. ausgezahlten Zuschüsse
Krankenpflegevorschulen:				
Krankenpflegeschulen:				
Kinderkrankenpflegeschulen:				

An die Regierungspräsidenten.

Bezeichnung der Krankenpflegeschule:

Sitz der

"

Träger der

"

Wirtschaftsplan

für das Rechnungsjahr 19.....

I. Einnahmen

Buch.St.	Zweckbestimmung	Ansatz		gegenüber 1962		Rechn.
		1963	1962	mehr	weniger	1961
	07 Zuweisungen von Gebietskörperschaften					
071	Zuschüsse von Bund und Land					
072	Zuschüsse von Stadt und Gemeinden					
	08 Sonstige Einnahmen					
081	Elternbeiträge					
082	Zuwendungen von caritativen Vereinen pp. (nur spezielle Zuwendungen für die Vorschule)					
083	Einnahmen aus Sachbezügen und Gästeverpflegung					
084	Eigenleistung des Trägers (Betriebsverlust)					
085	Entschädigungen für praktische Leistungen im Einsatz im Rahmen der Ausbildung					
086	Vermischte Einnahmen					
	Summe der Einnahmen					

Zu	Erläuterungen
071	0711 Zuweisungen des Bundes DM 0712 Zuweisungen des Landes DM Krankenpflegevorschülerin à 2,50 × 365 Tage <u>DM</u> Zus. DM
081	0811 Elternbeitrag pro Monat und Schülerin DM

II. Ausgaben

Auf- wendungs- gruppe	Aufwendungen	Ansatz		gegenüber		Rechn.
		1963	1962	mehr	weniger	1961
41	Persönliche Ausgaben					
44	Vergütung für nebenberuf- liche Kräfte					
45	Aufwendungen f. d. Kranken- pflegevorschülerinnen					
48	Sonstige persönliche Aus- gaben					
	Summe der Personalausgaben:					

Zu	Erläuterungen
41	411 Gehälter für beamtete Kräfte DM 412 Vergütungen für Angestellte einschließlich Wert der Sachbezüge DM 413 Löhne für Arbeiter einschließlich Wert der Sachbezüge DM 414 Arbeitgeberanteile DM 4141 Sozialversicherung DM 4142 Zusatzversorgung <u>DM</u> Zus. DM
45	451 Taschengeld Vorschülerinnen à DM mtl. DM 452 Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers DM 453 Gesetzliche Unfallversicherung <u>DM</u> Zus. DM
48	(einzeln erläutern)

II. Ausgaben

Auf- wendungs- gruppe	Aufwendungen	Ansatz		gegenüber		Rechn.
		1963	1962	mehr	weniger	1961
	Sachkosten					
61	Instandhaltung der Gebäude, techn. Anlagen u. Grundstücke					
63	Allgemeine sächliche Aus- gaben					
65	Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke					
66	Instandhaltung u. Ergänzung der beweglichen Geräte					
72	Lebensmittel					
73	Wäschereinigung					
77	Besondere Ausgaben f. Stu- dienfahrten u. kulturelle Ver- anstaltungen					
80	Vermischte Ausgaben					
	Summe der Sachkosten:					

Zu	Erläuterungen																								
61	611 Instandhaltung der Gebäude, techn. Anlagen und Grundstücke DM 612 Instandhaltung der Garten- und Parkanlagen DM 613 Kleine bauliche Veränderungen <u>DM</u> Zus. DM																								
63	631 Bürobedarf DM 632 Bücher, Zeitschriften, Gesetzblätter, Zeitungen pp. DM 633 Fernspreckgebühren, Porto, Telegramme DM 634 Reisekosten, Umzugskosten u. ä. DM 635 Beiträge an Verbände und Vereine DM 636 Sach- und Haftpflichtversicherung <u>DM</u> Zus. DM																								
65	651 Mieten, Pachten DM 652 Energiekosten (Heizung, Strom, Gas, Wasser pp.) DM 653 Gebäudereinigung DM 659 Sonstiges <u>DM</u> Zus. DM																								
66	<table><tr><th></th><th>Instandhaltung</th><th>Neuanschaffungen</th><th>Zus.:</th></tr><tr><td>661 Inventar</td><td>DM</td><td>DM</td><td>DM</td></tr><tr><td>662 Lehr- und Lernmaterial</td><td>DM</td><td>DM</td><td>DM</td></tr><tr><td>663 Berufskleidung, Wäsche</td><td>DM</td><td>DM</td><td>DM</td></tr><tr><td>665 Wirtschaftsgeräte f. Küche u. Wäscherei</td><td>DM</td><td>DM</td><td>DM</td></tr><tr><td>Zus.</td><td>DM</td><td>DM</td><td>DM</td></tr></table>		Instandhaltung	Neuanschaffungen	Zus.:	661 Inventar	DM	DM	DM	662 Lehr- und Lernmaterial	DM	DM	DM	663 Berufskleidung, Wäsche	DM	DM	DM	665 Wirtschaftsgeräte f. Küche u. Wäscherei	DM	DM	DM	Zus.	DM	DM	DM
	Instandhaltung	Neuanschaffungen	Zus.:																						
661 Inventar	DM	DM	DM																						
662 Lehr- und Lernmaterial	DM	DM	DM																						
663 Berufskleidung, Wäsche	DM	DM	DM																						
665 Wirtschaftsgeräte f. Küche u. Wäscherei	DM	DM	DM																						
Zus.	DM	DM	DM																						
72	(einzeln erläutern)																								
bis																									
80																									

Summe der Personalausgaben: DM

Summe der Sachausgaben: DM

Gesamtausgaben: DM

Einnahmen: DM

— MBl. NW. 1963 S. 938.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13,20 DM.
